



10117 Berlin, Französische Str. 9-12, ☎ 030/25 93 96 0

Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 26.05.2004 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung - Bundestags-Drucksache 15/904

I. Änderung des Einkommensteuergesetzes

Berufsausbildungskosten, §§ 10, 12 EStG

Der Gesetzentwurf nimmt die jüngsten Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) zur steuerlichen Behandlung von Aus- und Fortbildungskosten zum Anlass, den steuerlichen Abzug berufsbezogener Aufwendungen zu reformieren. Der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für eine Berufsausbildung, die nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen, soll auf 4.000 Euro erhöht werden. Allerdings wird die Unterscheidung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten beibehalten. Kosten, die einem Steuerzahler im Zusammenhang mit der Erlernung eines Berufs oder der Weiterbildung in einem bereits ausgeübten Beruf entstehen, sollen weiterhin entweder als beschränkt abziehbare Sonderausgaben (Ausbildungskosten) oder als voll abziehbare Werbungskosten/Betriebsausgaben (Fortbildungskosten) absetzbar sein.

Die Bemühungen der Bundesregierung, den steuerlichen Abzug von Ausbildungskosten zu verbessern, sind grundsätzlich zu begrüßen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass der Gesetzesantrag nur vordergründig Verbesserungen bringt. Dies gilt insbesondere für den Abzug von Aufwendungen einer beruflich veranlassten erstmaligen Ausbildung.

Besonders bedenklich ist dabei, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) in weiten Teilen ausgehebelt wird.

Beruflich veranlasste Aufwendungen stellen nach Auffassung des BdSt, in Anlehnung an die Rechtsprechung des BFH, grundsätzlich keine Aufwendungen der privaten Lebensführung dar und unterliegen damit auch nicht dem Abzugsverbot des § 12 EStG. Vielmehr sind alle im Zusammenhang mit einem Beruf stehenden Kosten unbeschränkt als Werbungskosten anzuerkennen.

Die generelle Zuordnung der Kosten für erstmalige Ausbildungsmaßnahmen zu den beschränkt abziehbaren Sonderausgaben verstößt gegen die Rechtsprechung des BFH. Der BFH hat die Unterscheidung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten weitestgehend aufgegeben und geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Kosten für die Erlernung eines Berufs dann zu den Werbungskosten zählen, wenn die Kosten durch den Beruf oder durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist immer dann gegeben, wenn ein objektiver Zusammenhang mit einem Beruf besteht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung eines Berufs getätigt werden. Für die steuerliche Behandlung von Ausbildungsaufwendungen kommt es nicht darauf an, ob ein neuer, ein anderer oder ein erstmaliger Beruf ausgeübt werden soll (so BFH, Urteil vom 4. November 2003, VI R 96/01). Dieser Grundsatz soll auch dann gelten, wenn Steuerzahler noch gar keine Einnahmen erzielen, vorausgesetzt, die Aufwendungen stehen in einem hinreichend konkreten Zusammenhang mit späteren Einnahmen.

Die grundsätzliche Zuordnung der Kosten für ein erstmaliges Studium oder eine erstmalige Ausbildung zu der privaten Lebensführung widerspricht auch den tief greifenden Veränderungen auf dem heutigen Arbeitsmarkt und im Berufs- und Bildungswesen. Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zeigt deutlich, dass unqualifizierte Arbeitnehmer zunehmend ins Hintertreffen

geraten und dass Arbeitsstellen für Geringqualifizierte in verstärktem Maße wegfallen. Die sich fortschreitend entwickelnde Wissensgesellschaft setzt im Berufsalltag immer höhere Qualifikationen voraus. Diese Situation fordert von den Steuerzahlern ein immer höheres Maß an Anstrengungen, den gestiegenen Qualifizierungsanforderungen gerecht zu werden. Insbesondere ein Studienabschluss oder der Abschluss einer qualifizierten Berufs- oder Schulausbildung verschaffen Arbeitnehmern einen leichteren Zugang zum veränderten Arbeitsmarkt. Somit sind Kosten einer erstmaligen Ausbildung, sei es nun eine schulische, universitäre oder betriebliche Ausbildung nicht den Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen, sondern rechnen zu den Werbungskosten, wie dies bei einer betrieblichen Berufsausbildung auch geschieht.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, §§ 24b ff. EStG

Der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 eingeführte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird unter anderem dahingehend korrigiert, dass bei den zu berücksichtigenden Kindern auf den Erhalt des Kindergeldes/Kinderfreibetrages abgestellt wird. Die geplante Neuregelung des Freibetrages soll dazu führen, dass wieder mehr echte Alleinerziehende in den Genuss der steuerlichen Regelung kommen.

Die geplanten Änderungen beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende werden vom Bund der Steuerzahler begrüßt. Die Abschaffung des Haushaltsfreibetrages bei gleichzeitiger Einführung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende hatte zum Jahreswechsel spürbare Steuermehrbelastungen einer Vielzahl von Steuerzahlern zur Folge, die gerade bei Beziehern kleinerer Einkommen nicht durch die allgemeine Absenkung des Einkommensteuertarifs ausgeglichen worden sind. Zudem wurden viele echte Alleinerziehende mit Kindern aus der Steuerklasse II ausgeschlossen.

Die neuerliche Korrektur der Besteuerung von Alleinerziehenden ist allerdings auch ein Musterbeispiel einer unausgereiften Steuerpolitik. Sie zeigt in erschreckender Weise mit welchen handwerklichen Fehlern Gesetze behaftet sind, die überstürzt verabschiedet werden und zu welchen unhaltbaren Ergebnissen dies führen kann. Die Aussagen von Vertretern der Regierungskoalition, man habe die sich durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 ergebenden Belastungen von Alleinerziehenden so nicht gewollt, kann nur ein schwacher Trost für die Betroffenen sein, die über Monate hinweg zu hoch besteuert wurden.

Die mit der vollständigen Abschaffung des Haushaltsfreibetrages bezweckte Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts hätte u.E. nicht zwingend zur Schaffung eines neuen Freibetrages für Alleinerziehende führen müssen. An Stelle der Einführung des Entlastungsbetrages wäre eine allgemeine Verbesserung des steuerlichen Abzuges von Kinderbetreuungskosten in Frage gekommen, die allen Eltern zugute käme. Dann hätte sich auch die umstrittene Frage der Verfassungsmäßigkeit der Ungleichbehandlung von Ehepaaren gegenüber Alleinerziehenden zumindest für die Zukunft vermeiden lassen.

II. Änderung der Abgabenordnung

Die seit dem Jahr 2001 geltende Regelung, wonach die Steuerbegünstigung eines Fördervereins davon abhängt, ob die Einrichtung, für die der Förderverein Mittel beschafft, selbst steuerbegünstigt/gemeinnützig ist, soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen Mittel an eine private Körperschaft weitergegeben werden. Zuwendungen, die an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geleistet werden, sollen weiterhin steuerlich anerkannt werden, auch wenn sie in einem nicht gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art verwendet werden.

Die Beschränkung des Gemeinnützigkeitserfordernisses auf Körperschaften des Privatrechts ist rechtlich bedenklich. Der Bund der Steuerzahler teilt die

von der Bundesregierung geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Änderung des § 58 Nr. 1 AO. Denn es ist fraglich, ob die unterschiedliche Behandlung von Körperschaften des öffentlichen Rechts einerseits und privatrechtlichen Fördervereinen andererseits mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar ist.

Es stellt sich auch die Frage, ob es einer Gesetzesänderungsänderung überhaupt bedarf. Denn der Verlust der Gemeinnützigkeit von Fördervereinen einer öffentlichen Körperschaft kann dadurch vermieden werden, dass sich die geförderte Einrichtung eine gemeinnützige Satz gibt (§ 58 Nr. 2 AO).

Berlin, 19. Mai 2004